

**GEWALTSCHUTZZENTRUM OÖ**  
Stockhofstraße 40/Wachrenergasse 2, 4020 Linz  
0732 607760  
Mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at

Das Gewaltschutzzentrum OÖ ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung, die von Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Frauen gefördert wird. Wir bieten Beratung, rechtliche Information, Unterstützung bei gerichtlichen Anträgen sowie Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr: 9–13 Uhr, Di u. Do: 9–20 Uhr und nach Vereinbarung

## Gewaltschutzgesetz

### Was tun, wenn Sie von Gewalt betroffen sind?

Wenn es zu körperlichen Übergriffen, Drohungen kommt, rufen Sie die **Polizei (Notruf 133)** oder Verwandte/Nachbarn zu Hilfe, damit diese für Sie die Polizei informieren.

Hilfseinrichtungen stehen ebenso unterstützend zur Verfügung (siehe letzte Seite).

### Unmittelbarer Schutz durch die Polizei BETRETUNGS- und ANNÄHERUNGSVERBOT

#### Polizeiliche Maßnahme

Bei Gefährdung Ihrer Gesundheit, Ihres Lebens, Ihrer Freiheit hat die Polizei GefährderInnen aus der **Wohnung/dem Haus** wegzuweisen, das weitere **Betreteten und die Annäherung** zur gefährdeten Person und zur Wohnung/dem Haus auf 100 Meter zu verbieten.

Der weggewiesenen Person werden die **Schlüssel** abgenommen. Dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs dürfen mitgenommen werden. Während des Betretungsverbots dürfen GefährderInnen nur in Begleitung der Polizei die Wohnung betreten. Abgenommene Schlüssel können von dem/der GefährderIn **14 Tage nach Ablauf des Betretungsverbots abgeholt** werden. Werden die Schlüssel trotz Aufforderung von dem/der GefährderIn nicht innerhalb der Frist abgeholt, können diese auch an eine sonstige verfügbare Person ausgefolgt werden. **Sechs Wochen nach Ablauf des Betretungsverbots** gelten die Schlüssel **als verfallen und werden zerstört!**

#### Wie lange gilt das Betretungs- und Annäherungsverbot?

Es gilt für zwei Wochen. Die Einhaltung wird von der Polizei überprüft.

#### Wie ist bei einem Verstoß zu reagieren?

Rufen Sie sofort die Polizei und lassen Sie den/die GefährderIn nicht in die Wohnung.

#### Welche Konsequenz hat ein Verstoß?

Es droht eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,- im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,-.

### Gibt es einen längeren Schutz?

Beim zuständigen Bezirksgericht kann ein **Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung** gestellt werden.

### Wann ist der Antrag zu stellen?

Dieser Antrag ist innerhalb der zweiwöchigen Gültigkeit des Betretungsverbot zu stellen.

### Wohnung/Haus gehört dem/der GefährderIn?

Wer MieterIn/EigentümerIn ist, ist nicht wesentlich.

### Welche Institutionen werden von einem Betretungsverbot in Kenntnis gesetzt?

- Gewaltschutzzentrum OÖ
- Kinder- und Jugendhilfe, wenn Kinder unter 18 Jahren im Haushalt leben.
- Bei Minderjährigen unter 14 Jahren jedenfalls Personen in deren Obhut sie sich befinden; bei über 14-Jährigen entscheidet die Polizei im Einzelfall wer verständigt wird.

Längerfristiger Schutz durch Gericht  
**EINSTWEILIGE VERFÜGUNG  
für die Wohnung/das Haus**

Mit Beschluss verbietet das Gericht GefährderInnen das Betreten der **Wohnung/des Hauses** und deren unmittelbare Umgebung.

Dieses Verbot gilt maximal sechs Monate, wenn ein weiteres Zusammenleben nicht zumutbar ist.

Es kann sich um eine Ehe, Lebensgemeinschaft aber auch Wohngemeinschaft handeln.

Ein Betretungsverbot ist nicht Voraussetzung.

### Wohnung/Haus gehört dem/der GefährderIn?

Wer MieterIn/EigentümerIn ist, ist nicht wesentlich – nur das dringende Wohnbedürfnis.

### Wie ist bei einem Verstoß zu reagieren?

Rufen Sie sofort die Polizei und lassen Sie den/die GefährderIn nicht in die Wohnung.

### Ist das Verbot bei Verstoß verlängerbar?

Nein. Nur ein in dieser Zeit eingeleitetes Scheidungs- oder Räumungsverfahren ermöglicht eine Verlängerung der Einstweiligen Verfügung.

**EINSTWEILIGE VERFÜGUNG  
für andere Orte  
Kontaktverbot  
Annäherungsverbot**

Mit Beschluss verbietet das Gericht GefährderInnen das Betreten bestimmter **Orte**, wie z. B. Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten und deren unmittelbare Umgebung. Genauso kann ein **Kontakt-** und **Annäherungsverbot** erlassen werden.

Dieses Verbot gilt maximal ein Jahr, wenn ein weiteres Zusammentreffen nicht zumutbar ist.

### Wie ist bei einem Verstoß zu reagieren?

Rufen Sie sofort die Polizei.

### Ist das Verbot bei Verstoß verlängerbar?

Ja – für ein weiteres Jahr.

### Fragen zur einstweiligen Verfügung

#### Wo ist die einstweilige Verfügung zu beantragen?

Der Antrag ist beim Bezirksgericht des Wohnorts schriftlich oder mündlich einzubringen.

#### Was ist speziell zu beachten?

- Beratungsgespräch vorab durch Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums OÖ ist zu empfehlen
- Terminvereinbarung bei Gericht zumeist nötig
- Keine Anwaltpflicht
- Schildern Sie nicht nur den letzten Vorfall, sondern wenn erfolgt auch frühere Übergriffe!

#### Wie weisen Sie die Gefährdung nach?

Durch die eigene Aussage und eventuell die von ZeugnInnen, Polizeiberichte, ärztliche Befunde, Fotos, Dokumentationen früherer Übergriffe. Diese Beweise sollten wenn möglich gleich bei Antragstellung vorgelegt werden.

#### Ab wann gilt die einstweilige Verfügung?

Mit Zustellung des Gerichtsbeschlusses.

### Welche Konsequenz hat ein Verstoß?

Bei Zuwiderhandeln droht eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,- im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,-.

### Entstehen Kosten?

Für einen **Antrag** auf Erlassung einer EV fallen **keine Gebühren** an.

Ist jedoch ein Dolmetsch erforderlich, liegt ein geringes Einkommen vor und kein Vermögen, so kann ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt werden.

### Was passiert mit den Wohnungsschlüsseln?

Diese bleiben während der einstweiligen Verfügung beim Gericht. Bevor die Schlüssel einer Person ausgefolgt werden, wird die andere Person vom Gericht befragt. Wenn es keine Einigung gibt, kommt es zu einem Gerichtsverfahren

**Welche rechtlichen Folgen kann es bei einer Gewalttat noch geben?**

Neben einem Betretungsverbot kann es bei einer Anzeige zu einem **Strafverfahren** wegen Körperverletzung, gefährlicher Drohung, diverser Sexualdelikte, fortgesetzte Gewaltausübung, Stalking, Cybermobbing etc. kommen.

Dazu bietet das Gewaltschutzzentrum OÖ psychosoziale und juristische Prozessbegleitung an.